

SATZUNG
dbb beamtenbund und tarifunion
LANDESBUND HESSEN e. V.
(dbb Hessen)

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

- (1) Der dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen e.V. (nachfolgend „dbb Hessen“ genannt) ist der Zusammenschluss aller auf berufsständischer Grundlage gebildeten Mitgliedsgewerkschaften und -verbände von Beamtinnen, Beamten, Beamtenanwärterinnen, Beamtenanwärtern, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Rentnerinnen, Rentnern und Hinterbliebenen des Bundes, des Landes, der Gemeinden, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und des privatrechtlichen Dienstleistungssektors zu einer gewerkschaftlichen Spitzenorganisation für das Land Hessen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des dbb Hessen ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der dbb Hessen ist am 13.11.1959 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

- (1) Der dbb Hessen vertritt und fördert die grundsätzlichen, rechtlichen, beruflichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
Rechtsschutz wird im Rahmen einer vom Landeshauptvorstand zu erlassenen Rechtsschutzordnung gewährt. Zu den Aufgaben des dbb Hessen gehören die Sicherung und Pflege des Berufsbeamtentums.
- (2) Die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der dem Tarifrecht unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die dem dbb Fachbereich Tarif angehören, obliegt dem dbb Tarifausschuss des dbb Hessen.
- (3) Der dbb Hessen steht vorbehaltlos zum demokratischen Staatsgedanken; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der dbb Hessen sieht sich den Prinzipien des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Chancengleichheit von Männern und Frauen als Leitmotive für Entscheidungsprozesse verpflichtet.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder sind

- a) die auf Landesebene bestehenden Mitgliedsgewerkschaften und -verbände aus den Bereichen der Landesverwaltung, der Kommunalverwaltung und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie der auf Landesebene bestehende Mitglieds-

verband der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Rentnerinnen, Rentner und Hinterbliebenen. (Unmittelbare Mitgliedsgewerkschaften und -verbände)

- b) die in Hessen bestehenden Spitzengliederungen der dbb-Gewerkschaften und dbb-Verbände auf Bundesebene. (Mittelbare Mitgliedsgewerkschaften und -verbände)

§ 4

- (1) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Landeshauptvorstand.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
- (2) Wenn eine Mitgliedsgewerkschaft oder ein Mitgliedsverband länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, ruhen alle Rechte dieser Mitgliedsgewerkschaft bzw. dieses Mitgliedsverbandes gegenüber dem dbb Hessen.
- (3) Der Austritt ist nur nach vierteljährlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss ist zulässig, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft oder ein Mitgliedsverband der Satzung oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet oder durch sein Verhalten das Ansehen des dbb Hessen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Landeshauptvorstandes ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anrufung des Landesgewerkschaftstages zulässig. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Anrufung erfolgt schriftlich bei dem Landeshauptvorstand; sie hat aufschiebende Wirkung.

- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den dbb Hessen.

III. Gliederung

§ 6

- (1) Der dbb Hessen wird nach geografischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten in Bezirksverbände gegliedert. Über die Gliederung beschließt der Landeshauptvorstand. Jeder Bezirksverband kann - außer am Sitz des Bezirksverbandes - Kreisverbände bilden. Die Bezirksverbände sind organisatorisch Untergliederungen des dbb Hessen, die Kreisverbände Untergliederungen der Bezirksverbände.
- (2) In den Bezirks- und Kreisverbänden werden alle bestehenden Untergliederungen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände zusammengefasst. Die Vorsitzenden der Fachgewerkschaften und -verbände des Bezirks bzw. des Kreises wählen ihren Vorstand.

- (3) Den Bezirksverbänden werden Mittel vom dbb Hessen auf Grund eines besonderen Haushaltsplans zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der Kreisverbände obliegt den Bezirksverbänden.
Die Verwendung dieser Mittel ist dem jeweiligen Mittelgeber bis zum 31.01. des Folgejahres nachzuweisen.
- (4) Die Rechnungs- und Kassenführung der Bezirks- und Kreisverbände ist durch zwei von ihnen gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen.
Der Kassenprüfbericht ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis (vgl. Abs. 3) dem Mittelgeber vorzulegen.
- (5) Die Satzung des dbb Hessen gilt sinngemäß als Satzung für die Bezirks- und Kreisverbände.
- (6) Die Arbeit der Bezirks- und Kreisverbände wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung muss vom Landeshauptvorstand beschlossen werden.

IV. Pflichten und Beiträge

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) Die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- (2) den Landesvorstand über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit anderen Organisationen, zu unterrichten,
- (3) den vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen Beitrag regelmäßig und fristgerecht zu zahlen.

§ 8

- (1) Alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen mit Landesbehörden der oberen und mittleren Instanz, mit den politischen Parteien und dem Landtag, sind allein der Landesleitung vorbehalten.
- (2) Bei mündlichen Verhandlungen ist grundsätzlich ein zweites Landesvorstandsmitglied hinzuzuziehen.
- (3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) sind die Verhandlungen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände in fachlichen Belangen.

§ 9

- (1) Der vom dbb Hessen in eigener Zuständigkeit von den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden nach § 3, Buchstabe a erhobene Beitrag (Pflichtbeitrag) ist monatlich und unmittelbar an den dbb Hessen abzuführen.
- (2) Die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände nach § 3, Buchstabe a, die auf Bundesebene zusammengeschlossen sind, und die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände nach § 3, Buchstabe b zahlen den vom dbb festgesetzten Beitrag über ihre Bundespitze an den dbb. Hiervon steht dem dbb Hessen ein anteiliger Grundbeitrag entsprechend der Beitragsordnung des dbb zu.
- (3) Mitgliedsgewerkschaften und -verbände nach § 3, Buchstabe a, die nicht auf Bundesebene zusammengeschlossen sind, entrichten neben dem Pflichtbeitrag (s. Abs. 1)

auch den Grundbeitrag unmittelbar und monatlich an den dbb Hessen. Der dbb Hessen führt den auf den dbb entfallenden Anteil des Grundbeitrages an den dbb ab.

V. Organe

§ 10

Organe des dbb Hessen sind:

1. der Landesgewerkschaftstag
2. der Landeshauptvorstand
3. der Landesvorstand
4. die Landesleitung.

§ 11

- (1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des dbb Hessen. Er findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Der Zeitpunkt des Landesgewerkschaftstages ist mindestens drei Monate vorher unter Angabe von Ort und Zeit bekannt zu machen. Anträge sind bis spätestens zehn Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag schriftlich und eingehend begründet bei dem Landesvorstand einzureichen. Die Einladung zum Landesgewerkschaftstag muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Der Einladung muss die vollständige Tagesordnung mit einem Abdruck der eingegangenen Anträge beiliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn der Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 12

Die Tagesordnung des Landesgewerkschaftstages umfasst mindestens:

1. Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
2. Beschlussfassung der Geschäftsordnung,
3. Geschäfts- und Kassenbericht des Landesvorstandes,
4. Bericht der Rechnungsprüfenden,
5. Entlastung des Landesvorstandes,
6. Wahl des Landesvorstandes (§ 18 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. a – c),
7. Wahl des Schiedsgerichts,
8. Wahl der Rechnungsprüfenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die fünf folgenden Geschäftsjahre,
9. Festsetzung des Beitrages,
10. Satzungsänderungen,
11. Anträge,
12. Verschiedenes.

§ 13

- (1) Der ordnungsgemäß einberufene Landesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Delegierten über mehr als die Hälfte der errechneten Stimmen verfügen.
- (2) Er wird beschlussunfähig, wenn die noch anwesenden Delegierten weniger als zwei Drittel der ursprünglich zur Beschlussfähigkeit notwendigen Stimmen zählen.

- (3) Bei Beschlussunfähigkeit werden die dann nicht erledigten Tagesordnungspunkte dem Landeshauptvorstand zur verbindlichen Beschlussfassung überwiesen.

§ 14

- (1) Der Landesgewerkschaftstag setzt sich zusammen aus dem Landeshauptvorstand und den Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände. Jeder Kreisverband ist berechtigt, auf seine Kosten einen oder eine beratende oder beratenden Vertreter oder Vertreterin zum Landesgewerkschaftstag zu entsenden.
- (2) Den Landeshauptvorstandsmitgliedern steht als Mitglieder des Landesvorstandes und als Bezirksverbandsvorsitzenden je eine Stimme zu; die Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände erhalten das Stimmrecht im Rahmen des § 14 (3).

Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus, so behält es sein Stimm- und Rede-recht, wie es zu Beginn des Landesgewerkschaftstages festgestellt wurde.

- (3) Die mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedsgewerkschaften und -verbände erhalten bei

bis zu 100 Mitgliedern	1 Stimme
bis zu 400 Mitgliedern	2 Stimmen
bis zu 700 Mitgliedern	3 Stimmen
bis zu 1.000 Mitgliedern	4 Stimmen
bis zu 1.300 Mitgliedern	5 Stimmen

Die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände mit mehr als 1.300 Mitgliedern erhalten für je weitere angefangene 300 Mitglieder eine weitere Stimme.

Pro Stimme kann ein Delegierter oder eine Delegierte entsandt werden. Maßgebend für die Anzahl der Stimmen ist die Zahl der Mitglieder, für die für den Dezember des Jahres vor dem Landesgewerkschaftstag, die dem dbb Hessen geschuldeten Beiträge (Grund- und Pflichtbeiträge) entrichtet worden sind.

- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände zulässig; jedoch darf keine Delegierte oder kein Delegierter mehr als vier Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Der dbb Hessen übernimmt die Kosten der stimmberechtigten Delegierten.

§ 15

Die zwei Rechnungsprüfenden haben die Haushalts- und Kassenführung des dbb Hessen und die zweckmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen und jährlich eine unvermutete Kas-senprüfung vorzunehmen. Sie haben den an den Landesgewerkschaftstag zu erstattenden Kassenbericht des Landesvorstandes zu prüfen und auf dem Landesgewerkschaftstag Be-richt zu erstatten. Die Prüfungen sind gemeinsam durchzuführen. Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht Mitglieder des Landeshauptvorstandes sein.

§ 16

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus:
- a) dem Landesvorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände,
 - c) den Bezirksverbandsvorsitzenden.

- (2) Der Landeshauptvorstand beschließt über die wesentlichen und die grundlegenden Angelegenheiten, insbesondere über
- a) organisatorische und berufspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) nicht erledigte Tagesordnungspunkte des Landesgewerkschaftstages im Rahmen des § 13 der Satzung;
 - c) die Verwendung des Vermögens;
 - d) Festsetzung von Vergütungen bzw. pauschale Aufwandsentschädigungen und Reisekosten;
 - e) Haushaltsvoranschlag;
 - f) Wahl der Vertreter für den Gewerkschaftstag des dbb.
- (3) Der Landeshauptvorstand tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen, außerdem auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder.

§ 17

Für die vom dbb Hessen zu entsendenden Delegierten zum Gewerkschaftstag des dbb sind die jeweils gültigen satzungsmäßigen Vorgaben des dbb maßgeblich.

§ 18

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) der Landesleitung
 - b) acht Beisitzern oder Beisitzerinnen
- (2) Die Landesleitung besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden, die/der nicht Vorsitzende/Vorsitzender eines Mitgliedsverbandes/einer Mitgliedsgewerkschaft sein soll,
 - b) vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister als weiterer oder weiterem stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) der Vorsitzenden der dbb Frauenvertretung Hessen
 - e) der oder dem Vorsitzenden der dbb Jugend Hessen
 - f) der oder dem Vorsitzenden des dbb Tarifausschusses des dbb Hessen.

Durch Geschäftsordnung ist die Vertretung der oder des Vorsitzenden und die Aufgabenwahrnehmung der übrigen Mitglieder der Landesleitung zu regeln.

Die Mitglieder der Landesleitung erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vergütung bzw. pauschale Aufwandsentschädigung und Reisekosten.

- (3) Der Landesvorstand beschließt über die Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte der Landesleitung hinausgehen, soweit sie nicht dem Landeshauptvorstand und dem Landesgewerkschaftstag vorbehalten sind. Der Landesvorstand soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten; er muss auch auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einberufen werden.

- (4) Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten entsprechend den Weisungen des Landesvorstandes und der Satzung. Hierzu bedient sie sich einer Geschäftsstelle, für die sie verantwortlich ist.

Die Landesleitung soll mindestens einmal monatlich zusammentreten.

- (5) Der Landesvorstand wird vom Landesgewerkschaftstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl fort, falls seit der letzten Wahl mehr als fünf Jahre verstrichen sind.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsdauer aus, so ist der Landesvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu wählen; dieses bedarf der Bestätigung des Landeshauptvorstandes.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende des dbb Hessen und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist nach außen allein zur Vertretung des dbb Hessen berechtigt. Ihre persönliche Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 19

Der Landesgewerkschaftstag wählt ein Schiedsgericht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, von denen der oder die Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Möglichkeit Volljuristinnen oder Volljuristen sein sollen. Dem Schiedsgericht obliegt die Klärung und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des dbb Hessen. Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. dbb Frauenvertretung Hessen - dbb Jugend Hessen

§ 20

Zur Förderung ihrer gewerkschafts- und staatspolitischen Schulung sowie zur Vertretung ihrer beruflichen Belange von allgemeiner Bedeutung, sind die weiblichen Mitglieder in der dbb Frauenvertretung Hessen zusammengefasst. Für die Organisation und für die Durchführung der Frauenarbeit gelten die für sie aufgestellten besonderen Richtlinien im Anhang.

§ 21

Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage, sind die Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in der dbb Jugend Hessen zusammengefasst. Für deren Organisation und für die Durchführung der Jugendarbeit gilt die besondere Jugend-Satzung. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landeshauptvorstandes.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 22

Die Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.
Die übrigen Wahlen können offen vorgenommen werden, wenn nur ein Wahlvorschlag pro Amt eingebracht wurde.

§ 23

Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Landesgewerkschaftstag, und zwar mit Zweidrittelmehrheit, beschlossen werden. Wird durch die Satzungsänderung eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit des dbb Hessen oder sein Zusammenschluss

mit anderen Spitzenverbänden bewirkt, so muss dieser Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24

- (1) Die Auflösung des dbb Hessen kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Landesgewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Dieser Landesgewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten (§ 14 Abs. 1) anwesend ist. Wird diese Bestimmung nicht erfüllt, so muss frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, ein neuer Landesgewerkschaftstag einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (2) Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, muss mindestens einen Monat vor Beginn des Landesgewerkschaftstages durch eingeschriebenen Brief an die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände abgesandt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung beschließt der Landesgewerkschaftstag über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des dbb Hessen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Wird ein Antrag auf Auflösung des dbb Hessen angenommen, so sind die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen bis zur Entscheidung über die Auflösung bei einem Treuhänder zu hinterlegen.

IX. Inkrafttreten

§ 25

Diese Satzung ist auf dem Landesvertretertag in Frankfurt am Main am 26. März 1965 beschlossen worden. Sie ist am 24.9.1965 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Neufassung des § 21 wurde auf dem Landesvertretertag am 22.3.1968 in Frankfurt am Main beschlossen.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesvertretertages vom 01.04.1971 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschlüsse des Landesvertretertages vom 29.03.1977 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesvertretertages vom 18.05.1981 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesvertretertages vom 06.05.1985 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesvertretertages vom 20.06.1989 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesvertretertages vom 08.06.1993 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesvertretertages vom 24.06.1997 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesvertretertages vom 19.06.2001 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesvertretertages vom 21.06.2005 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages vom 29.06.2009 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages vom 21./22.08.2013 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss des Außerordentlichen Landesgewerkschaftstages vom 24.11.2015 geändert.